

Die Staatsregierung hat unterm 3. Juni dieses Jahres eine Verordnung erlassen, welche einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 enthält, also zur Ergänzung des letzteren dienen und, wie in ihrem Eingange bemerkt ist, den Zweck haben soll, den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen. Schon die Ueberschrift, noch mehr aber der Inhalt dieser Verordnung zeigt, daß sie Bestimmungen getroffen hat, die ihrer Natur nach der ständischen Genehmigung bedürfen. Aus diesem Grunde hat die Staatsregierung bei ihrem Erlaß auf §. 88 der Verfassungsurkunde sich bezogen, sie auch mittelst Decrets vom 19. Juli d. J. der gegenwärtigen Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung zugehen lassen.

Es ist daher Pflicht der Ständeversammlung, sich mit den bei der Lage der Sache von selbst hervortretenden Fragen zu beschäftigen: war die Regierung zum Erlaß jener Verordnung berechtigt, war diese Verordnung durch das Staatswohl dringend geboten und ist derselben die nachträgliche ständische Genehmigung zu ertheilen?

Die erste Kammer hat über alle diese Fragen auf den Bericht ihrer Deputation schon berathen und bejahenden Beschluß gefaßt.

Die unterzeichnete Deputation verfehlt nicht, dem ihr von der zweiten Kammer ertheilten Auftrage gemäß, ihr Gutachten über die Vorlage in Folgendem abzugeben.

Was das Recht der Staatsregierung betrifft, die fragliche Verordnung zu erlassen, so kann dasselbe nicht für sich allein in Frage gezogen, sondern es muß gleichzeitig erwogen werden, ob auch eine Verpflichtung der Staatsregierung zum Erlaß jener Verordnung vorhanden war, oder mit andern Worten, die Beantwortung der Frage: war die Verordnung durch das Staatswohl dringend geboten? stellt von selbst die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Regierung zu jener Maaßregel fest. Denn die constitutionelle Verantwortlichkeit der Rathgeber der Krone, unter welcher auch die vorliegende Verordnung erlassen worden ist, kann ihrem Wesen und ihrer practischen Bedeutung nach nicht bloß Befugnisse verleihen, sondern legt vornehmlich Verpflichtungen auf; je stärker und dringender diese hervortreten, desto umfassender und größer müssen jene sein.

Die Frage aber, ob das Staatswohl den Erlaß jener Verordnung dringend geboten habe, muß die Deputation theils nach dem, was sie selbst in Erfahrung gebracht, theils nach dem, was die Regierung zu Motivirung der Maaßregel angeführt hat, theils endlich bei den Lücken und Mängeln des Pressegesetzes vom 18. November 1848 bejahen.

Die Vorgänge, welche im Jahre 1848 und 1849 in Deutschland und insbesondere auch in Sachsen stattgefunden haben, sind bekannt. Nachdem im Jahre 1848 das Ansehen der Regierungen und der öffentlichen Autoritäten überhaupt planmäßig untergraben und wankend gemacht worden war, nachdem man Revolution und Aufruhr gepredigt, die Massen hierzu geneigt gemacht, die Partei der öffentlichen Ordnung terrorisirt und zum Theil durch Androhung von Gewalt eingeschüchtert hatte, verspricht man zu blutigen Aufständen, deren Bewältigung hier und da nur durch Aufbietung großer Heeresmassen ermöglicht werden konnte. Zu einem großen Theile sind diese unglückseligen Ereignisse den Einwirkungen und Einflüssen der gemißbrauchten und zügellosen Presse zuzuschreiben. Was diese in Sachsen vor, bei und nach dem Dresdner Aufstande in Verbreitung revolutionärer Ideen,

in Schmähung und Verhöhnung der gesetzmäßigen Autoritäten, in Einschüchterung Gutgesinnter und Veröffentlichung von Unwahrheiten, zum Theil mit geflissentlicher Vermischung von Wahrheit und Lüge geleistet hat, das ist in Aller Gedächtniß und die Motive der Regierungsvorlage geben davon ein treues Bild.

Es war an der Zeit, diesem Treiben ein Ende zu machen und dem staatsgefährlichen Mißbrauche der Presse durch wirksame Mittel, und zwar durch schnell wirksame, entgegenzutreten, und die Verpflichtung dazu war um so dringender, da das Pressegesetz das den Polizeibehörden nach der Gesetzgebung des Jahres 1835 zugestandene Befugniß zu Erforschung von Spuren begangener Verbrechen und Beschlagnahme aufgefundenen, zum Nachweise der letzteren dienender Gegenstände zweifelhaft gemacht, dasselbe dem Untersuchungsgericht übertragen, auch im Dunkeln gelassen hatte, unter welchen Voraussetzungen die Confiscation und Vernichtung des verbrecherischen Preßerzeugnisses stattfinden könne.

Die Deputation meint, daß es an der Zeit war, dem Treiben der Presse, wie es oben beschrieben worden, ein Ende zu machen. Sie ist weit entfernt, einer Beeinträchtigung der Pressefreiheit an sich irgendwie das Wort zu reden; aber wünschen muß auch sie, daß dem staatsgefährlichen Mißbrauche der Presse ein Ziel gesetzt werde. Daß dies, ohne den Grundsatz des Pressegesetzes vom 18. November 1848 — die Aufhebung der Präventivmaaßregeln — zu verletzen, geschehen müsse durch schnell wirksame Mittel, namentlich aber durch unverweilte polizeiliche Beschlagnahme von Zeitschriften und andern Preßerzeugnissen, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder der polizeilichen und andern Verwaltungsvorschriften enthalten, zu Einleitung des §. 1 der Verordnung angedeuteten Verfahrens, dies kann nach der Natur des Gegenstandes, um den es sich hier handelt und der die schleunigsten Verfügungen erheischt, nicht zweifelhaft sein. Ein Pressegesetz, ohne Angabe jener Mittel, ohne Ermächtigung der Polizeibehörden, diese Mittel auf das Schnellste in Anwendung zu bringen, hat eine Lücke, die in anderer Weise nicht ergänzt werden kann und die jenen gefährlichen Mißbrauch der Presse gestattet, wie er auch in Sachsen bis zum Erlaß der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Von ähnlichen Ansichten ist man auch ziemlich in allen größern und kleinern deutschen Staaten neuerdings bei Regelung der Presseangelegenheiten unter gleichen Voraussetzungen ausgegangen, und die großen practischen Lehren, die das französische Volk seit zwei Jahren hat erfahren müssen, geben an die Hand, daß selbst in Ländern von dem Anschein nach freier Staatsform die jeweiligen Inhaber der öffentlichen Gewalt von jenen Mitteln den ausgedehntesten und entschiedensten, bei uns noch gar nicht gekannten Gebrauch zu machen genöthigt sind.

Die erste Kammer hat auf den Rath ihrer Deputation die nachträgliche Genehmigung der eingangserwähnten Verordnung ausgesprochen, und die unterzeichnete Deputation trägt kein Bedenken, der zweiten Kammer anzurathen, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Die erste Kammer hat sich hiernächst noch mit der weitern Frage beschäftigt, ob man sich auch für das fernere Fortbestehen der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen erklären solle.

Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob man es für zweckmäßig halte, daß die Verordnung unverän-